

§ 4 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von diesen ist zur alleinigen Vertretung des genannten Vereins berechtigt. Zu Geschäften, die den Wert von 500,- € übersteigen, müssen mindestens 4 – vier – Mitglieder des Vereins Ihre Zustimmung geben.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Aufnahme ist zu dem Monatsersten möglich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift voraus.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag. Ihre Höhe setzen die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig, die festgesetzten Beiträge sind ohne besondere Aufforderung bis zum 01.02. eines Kalenderjahres zu zahlen – bei Aufnahme sofort. Bei Neuaufnahmen richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach dem Eintrittsdatum und wird anteilig vom Jahresbeitrag erhoben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht den Angelsport in den Vereinsgewässern vorschriftsmäßig auszuüben. Das Angeln ist weidgerecht und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fischereirechts und des Tierschutzrechts auszuüben. Es ist das Recht eines jeden Mitgliedes an allen Vereinsveranstaltungen, dazu gehören auch die Monatsversammlungen teilzunehmen. Zur Unterhaltung und Verbesserung der Vereinsgewässer, sowie zur Behebung von Schäden, müssen die Mitglieder die Anzahl der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden leisten. (Siehe „Angelbedingungen für Mitglieder des ASV Enkenbach“)

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
⇒ durch freiwilligen Austritt mit vierteljährlicher Kündigung zum 31.12. eines Jahres
⇒ durch Tod
⇒ durch Ausschließung
Aussgeschlossen kann werden, wer sich unehrenhaft betätigt, den Verein in irgendeiner Weise schädigt, die Sportangelregeln gröblich verletzt, den Vereinssatzungen vorzüglich zuwiderhandelt und ohne wichtigen Grund mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Der Vorstand beschließt über einen eventuellen Ausschluss. Der Beschluss ist dem Ausschlossenen schriftlich mit kurzer Begründung per Einschreibebrief mitzuteilen. Der Ausschlossene hat das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung. Erscheint der Ausschlossene in dieser Versammlung nicht, wird die Berufung verworfen. Ansprüche an den Verein können nicht gestellt werden.

§ 9 Vereinsstrafen

Durch den Vorstand können Vergehen gegen nicht weidgerechtes Fischen und unsportliches Verhalten folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden: Verweis, Geldstrafe bis 50,-€. Die ausgesprochene Strafe ist schriftlich mitzuteilen. Der Bestrafte hat das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig über die Strafe.

§ 10 Vereinsgelder

Die Vereinsgelder und ein eventueller Gewinn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es werden nur tatsächlich entstandene Auslagen – sie müssen durch Belege nachgewiesen werden – erstattet.

§ 11 Kasse und Kassierer

Der Kassierer hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu führen. Er darf Zahlungen bis zum Betrag von 500,-€ selbstständig leisten. Über Beträge von 500,-€ und mehr verfügt er gem. § 4 nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden. Der Kassierer erstattet in der alljährlichen Jahreshauptversammlung den Kassenbericht. In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die der Jahreshauptversammlung den Bericht über Ihre Kassenrevision vorzulegen haben.

§ 12 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher Arbeiten des Vereins, in schriftlicher Form. Er führt über alle Versammlungen Niederschriften. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse sind in Wortlaut niederzuschreiben. Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Versammlungen

Jedes Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Mitgliederversammlungen finden i. d. R. monatlich statt. Sie dienen der Pflege der Kameradschaft und der sportlichen Belohnungen, sofern keine organisatorischen Fragen zu klären sind. Die Einladung zu den Jahreshauptversammlungen hat schriftlich 4 Wochen davor zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Beschlüsse müssen in die Niederschrift eingetragen werden.

Satzung des Angelsportvereins Enkenbach e. V.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 16 Abstimmung

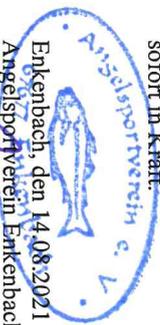
Bei allen Abstimmungen – außer § 15 – entscheidet eine einfache Mehrheit der Stimmen. Die Abstimmung erfolgt i. d. R. öffentlich. Sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Gesamtvermögen der Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 18 Bindung und Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist für den Verein, seine Organe und Mitglieder rechtlich bindend und tritt sofort in Kraft.



Enkenbach, den 14.08.2021

Angelsportverein Enkenbach e. V.

Matthias Herrn
1. Vorsitzender

Sascha Hildmann
2. Vorsitzender

Andreas Janneck
Kassenwart

Alexej Weinberg
Gewässerswart

Torsten Jung
Gerätewart

Jürgen Domke
Hüttenwart

Ralf Hasemann
Schriftführer

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, Umweltschützern und Castingsportlern, die das Angeln aus Liebhaberei betreiben.
Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Enkenbach e. V.“.
Sitz des Vereins ist in Enkenbach-Alsenborn.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei einer Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer sowie auf die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ⇒ die Information der Mitglieder über die geltenden Bestimmungen und Gesetze
- ⇒ die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- ⇒ die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes
- ⇒ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen bei allen die Gewässer betreffenden Maßnahmen
- ⇒ die Förderung der Vereinsjugend
- ⇒ die Pflege der Leibesübung durch die Förderung des Castingsports (Wurfturnier)
- ⇒ die Durchführung von Gemeinschaftsfischen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

§ 3 Leitung des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 – zwei – Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| → 1. Vorsitzender | → Gewässerswart |
| → 2. Vorsitzender | → Jugend- und Sportwart |
| → Schriftführer | → Gerätewart |
| → Kassenwart | → Hüttenwart |

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.